

Amtsgericht Bayreuth

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 61 K 63/25

Bayreuth, 16.09.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 17.12.2026	10:00 Uhr	E.520, Sitzungs- saal	Amtsgericht Bayreuth, Friedrichstr. 18, 95444 Bayreuth

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Bayreuth von Pettendorf

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Pettendorf	643	Wald (Holzung)	Hut	0,3440	376
2	Pettendorf	644	Wald (Holzung)	Hut	0,3070	376

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt im

Gebiet " Hut", ca. 1.000 m südöstlich von „Pettendorf Ernteweg“ und ist mit einen befestigten Waldweg an seiner Südostecke erschlossen.

Das Grundstück wird als Mischwald bewirtschaftet, hat Lehm Boden, bis zu 30 % nördliche Neigung und ist maschinell erschwert bearbeitbar (Seilwindenbetrieb).

Der Baumbestand ist zumeist gesund, und ist bestockt.;

Verkehrswert:

6.600,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück liegt im Gebiet " Hut", ca. 1.000 m südöstlich von „Pettendorf Ernteweg“, im nördlichen

Anschluss an das Flst.-Nr. 643 und ist mit einen befestigten Waldweg an der Südostecke des angrenzenden Flst.-Nr. 643 erschlossen.

Das Grundstück wird als Mischwald bewirtschaftet, hat Lehmboden, bis zu 30 % nördliche Neigung und ist maschinell erschwert bearbeitbar (Seilwindenbetrieb).
Der Baumbestand ist zumeist gesund, und bestockt.;

Verkehrswert: 5.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 04.08.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.